

Erscheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

N^o 121.

Leipzig, Montag am 29. September.

1856.

A m t l i c h e r T h e i l.

Bekanntmachung an sämtliche Leipziger Buchhandlungen.

Für den Monat October 1856 fungiren:

Herr Fr. Köhler als Börsenvorsteher.

W. Einhorn als Vorsteher der Bestellanstalt.

Leipzig, den 27. September 1856.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Frankfurtisches Gesetz

zum Vollzug des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, zur
Verhinderung des Mißbrauchs der Pressefreiheit.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt
Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß
der gesetzgebenden Versammlung vom 15. Mai 1856 wie folgt:

Abschnitt I.

Von den Preßvergehen.

Art. 1.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer
Druckschrift tritt ein, sobald dieselbe ausgegeben, ausgestellt, in Um-
lauf gesetzt oder in anderer Weise veröffentlicht ist.

Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung
einer strafbaren Druckschrift oder zu deren Veröffentlichung in einer
oder der andern oben genannten Weise vorsätzlich mitgewirkt haben,
wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.

Für den Inhalt eines Erzeugnisses der periodischen Presse ist
jederzeit auch der Redacteur (Art. 20) verantwortlich, ohne daß es
eines weiteren Nachweises seiner Mitschuld bedarf.

Art. 2.

In jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Unter-
drückung und Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift
oder des für strafbar erklärten Theils derselben verfügt werden.

Auch dann, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine
Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht
gegeben ist, können die Gerichte wegen des strafbaren Inhalts einer
Druckschrift auf Unterdrückung oder Vernichtung derselben erkennen.

Die Unterdrückung und Vernichtung bezieht sich auf alle noch
im Besitze des Verfassers, Redacteurs, Verlegers, Buchhändlers und
Druckers befindlichen oder an öffentlichen Orten aufgelegte Exemplare.

Die Gerichte können verfügen, daß die Platten oder Formen,
welche zur Vervielfältigung strafbarer Schriften gedient haben, für
diesen Zweck unbrauchbar zu machen sind.

Dreißundzwanzigster Jahrgang.

Art. 3.

Das Polizeiamt und das zuständige Strafgericht ist befugt,
zum Behufe des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens
Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten
und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen
Übertretung der Art. 17 bis 21 mit Beschlag belegt wurden, dürfen,
solange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder ver-
breitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen werden, insofern nicht nach
anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist,
mit Gefängniß bestraft.

Art. 4.

Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche
außerhalb des Frankfurtischen Staats erscheinen, sträfliche Angriffe
gegen den diesseitigen Staat oder dessen Angehörige enthalten sind,
können die nach Art. 1 strafbaren Personen vor ein Frankfurtisches
Gericht gezogen werden, insofern sich dieselben in dem Frankfurter
Gebiete betreten lassen.

Art. 5.

Wer in einer Druckschrift zur Begehung eines Verbrechens
oder Vergehens auffordert, wird, wenn dadurch Andere bestimmt
werden, das Verbrechen oder Vergehen zu verüben oder einen straf-
baren Versuch desselben zu machen, als Miturheber bestraft.

Art. 6.

Solche Aufforderungen sind auch dann strafbar, wenn sie ohne
Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung stehen
und ohne Erfolg geblieben sind.

Art. 7.

Ist die Aufforderung von keinem oder nicht von dem in Art. 5
erwähnten Erfolge gewesen, und ist in dem gegenwärtigen Gesetze
für den einzelnen Fall keine besondere Strafe gedroht, so ist Der,
welcher die Aufforderung erließ,

- 1) wenn sie auf ein mit Correctionshaus oder einer höheren
Strafart bedrohtes Verbrechen gerichtet war, mit einer Geld-
buße von 25—500 fl. und mit Gefängniß oder Correctionshaus
bis zu einem Jahre;
- 2) wenn sie auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen ge-
richtet war, mit einer Geldstrafe von 10 fl. bis 250 fl. und
mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten
zu bestrafen.